



GMC

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GMC, Gesellschaft für Marine- und Industrieanstaltung GmbH, Köln

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Wir liefern ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller ausführen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, welche zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich festzulegen.
- (3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen).
- (4) Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (5) Es gelten unsere jeweils aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Angebot – Angebotsunterlagen – Werkzeug

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht anders schriftlich bestimmt. Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Wir behalten uns vor, Angebote innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- (3) Muster, Angaben und sonstige Unterlagen über unsere Ware (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- (4) An sämtlichen von uns gefertigten Mustern, Entwürfen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer schriftlichen Genehmigung.
- (5) Werden von uns Teile nach Kundenzeichnung gefertigt, so sind die von uns angefertigten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Hat der Besteller die Zeichnungen oder Muster genehmigt, so sind etwaige Abweichungen besonders zu vereinbaren; hierdurch anfallende Mehrkosten fallen dem Besteller zur Last.
- (6) Von uns gefertigte Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen – unser Eigentum. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Lieferung aufzubewahren. Zeigt vor Ablauf dieser Frist der Besteller verbindlich an, dass er innerhalb eines Jahres weitere Lieferaufträge erteilt, sind wir ebenfalls zur Aufbewahrung verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge und Vorrichtungen verfügen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug

- (1) Es gelten ausschließlich die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk. Die Verpackung wird nach Aufwand gesondert berechnet. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers schließen wir eine Transportversicherung ab.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie ist unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Wechsel und Schecks – auch die Herabgabe von Schecks mit Finanzierungswechseln – werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Besteller zu tragen. Zahlungen aufgrund von Wechseln und Schecks gelten erst nach endgültiger Guthabendeckung des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt, bei Herabgabe von Schecks mit Finanzierungswechseln erst bei Einziehung dieser Wechsel.
- (5) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen, andernfalls gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben.
- (6) Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor. Dem Besteller steht der Nachweis zu, dass uns ein geringerer, bzw. kein Verzugschaden entstanden ist.
- (8) Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers kennzeichnen, gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Besteller erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.
- (9) Alternativ zu unseren Rücktrittsrechten gemäß vorstehend Ziffer (8) können wir vom Besteller Sicherheit verlangen.

4. Lieferfrist, Verzug, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit

müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Besteller unverzüglich.

- (2) Eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nach entgeltlicher Klärung den letzten, für die Lieferung relevanten Fragen.
- (3) Leistungsverzögerungen, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beruhen, haben wir nicht zu vertreten. Verzögert sich der Versand infolge vom Besteller zu vertretenden Umständen, werden ihm 14 Tage nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten oder uns entstandenen Kosten der Lagerung in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener Nachfrist zu beliefern.
- (4) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Hat in diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- (5) Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Leistung in Rückstand, so ist der Besteller berechtigt, eine, unter Berücksichtigung des Lieferwertes, angemessene Verzugsentschädigung zu verlangen. Hat uns während des von uns zu vertretenden Verzugs der Besteller erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (wie zum Beispiel Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, höhere Gewalt), verlängern die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Treten wir zurück, erstatten wir dem Besteller unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen.
- (7) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gem. Absätzen (5) und (6) gelten nicht, soweit ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs gelten machen kann, dass sein Interesse an der Erfüllung entfallen ist.

5. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Besteller, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.
- (2) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abgenommen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Kosten der Lagerung trägt der Besteller.

6. Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und der Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach 4 Wochen ab Ablieferung der Ware schriftlich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Der Verkäufer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Besteller einen Mangel nicht rechtzeitig und schriftlich gerügt hat. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und vom Besteller rechtzeitig und schriftlich angezeigt wurde, sind wir – unter Ausschluss der Rechte des Bestellers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Besteller hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- (3) Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, die von dem Besteller gewährte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir sie insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (5) Schadensersatzansprüche zu den folgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir sie insgesamt verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Wir haften dem Grunde nach für eigenes vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, sowie für das unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, sonstiger gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Darüber hinaus haften wir dem Grunde nach im Falle der schuldhaften Verletzung solcher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind (sog. Kardinalpflichten); in diesem Fall haften wir auch für fahrlässiges Handeln unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung beschränkt sich in diesen Fällen jedoch nur auf solche Schäden, welche typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- (8) Weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (9) Wir haften in voller Schadenhöhe nur für eigenes grobes Verschulden und das unser gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Im übrigen beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
- (10) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, sonstiger gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (11) Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht bei Mängelansprüchen im Falle des arglistigen Verschweigen des Mangels sowie der Übernahme einer diesbezüglichen Garantie.
- (12) Die Haftung nach dem Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller zustehen, unser Eigentum. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung miteibaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird von uns ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Erlös aus dieser Verwertung ist auf sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten notwendig sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten nach § 771 ZPO zu entrichten, haftet uns der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller verpflichtet sich weiter, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsverzug ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturendbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) gemäß den nachfolgenden Bedingungen auf uns übergehen.
- (5) Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die Ware vor der Weiterveräußerung ohne oder nach Verarbeitung erfolgt und, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Besteller bleibt jedoch berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, ist der Besteller verpflichtet uns, die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Die Verarbeitung oder Umwidmung des Produktes wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt verkaufte Ware.
- (7) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- (8) Der Besteller tritt zur Sicherung unserer Forderungen auch solche Forderungen an uns ab, welche ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.
- (10) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (11) Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten –, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.
- (12) Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor. Bei der Ermittlung des realisierbaren Wertes gehen wir von den jeweils vereinbarten Einkaufspreisen zuzüglich Mehrwertsteuer aus, sofern nicht eine andere Berechnungsmethode angezeigt ist.

8. Besondere Bedingung für Serviceleistungen

- (1) Für sämtliche über den Verkauf und Lieferung von Waren hinausgehende Service- und Dienstleistungen (Instandsetzungsarbeiten, Vermessungen, Materialprüfungen etc.) gelten vorstehende Bedingungen entsprechend, soweit sich aus dem folgendem nichts anderes ergibt.
- (2) Eine als verbindlich vereinbarte Frist beginnt erst nach entgeltlicher Klärung der letzten für die Leistung relevanten Fragen. Unsere Leistungsfrist verlängert sich angemessen, soweit sich der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang erhöht.
- (3) Die Beendigung von uns erbrachter Leistungen werden wir dem Besteller mitteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung. Der Besteller verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen binnen einer Wochenfrist ab Rechnungszustellung abzunehmen.
- (4) Mit Abnahme der Leistung ist der Rechnungsbetrag fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- (5) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu bezeichnen. Gewährleistungsrechte für Dienst- und Werkleistungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Leistung, bzw. Abnahme.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ist für beide Vertragsteile unser Geschäftsitz. Wir behalten uns jedoch vor, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich uns von sämtlichen Schäden freizustellen, die durch den Export unserer Waren verursacht werden, soweit diese nicht ausdrücklich von uns zur Ausfuhr geliefert wurden.